

Sürstl. Amts Süntersbergische Weld-Wardnung.

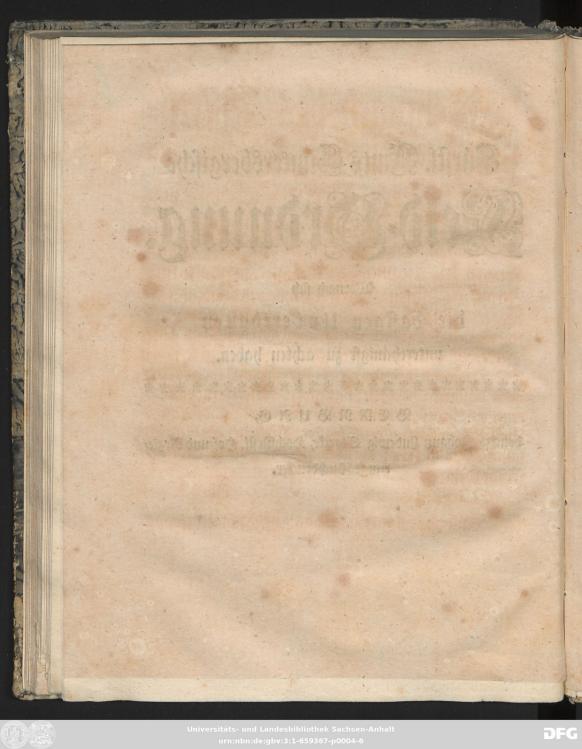
Wornach sich

die dasigen Unterthanen

unterthänigst zu achten haben.

BEANBURG,

druckts Johann Ludewig Starcke, Hochfürstl. Hoff und Regierungs-Buchdrucker.



emnach des Qurch= lauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Victor Brie-

derichs, ältesten Regierenden Fürsten zu Unhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Uscanien, Herrn zu Bernburg und Berbst, Hochfürstl. Durchlaucht. der Nothwendigkeit zu senn in Gnaden erachtet, damit in Dero Fürstensthümern und Landen auf denen Feldern überall gute Ordnung berbehalten werde, eine gehörige und accurate Feldedernung in dem Fürstlichen Umte Güntersberge nach dasigen Orts Beschaffenheit versertigen, einsühren, und denen sämmtlichen Güntersbergischen Umtsellners und denen sur unterthänigsten Achtung publiciren zu lassen; Als ist solche in nachsolgende puncte abgesafsset worden.

Soll vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die

die Felder und Fluhren in guter und gehöriger Ordnung bleiben, und niemand ben seinen Länderenen und deren Genuß beeinträchtiget werde. Und weil

2.

Ofters viel Zanck und Widerwärtigkeit unter des nen Feld-Nachbarn wegen der Acker-Leichen und des verbothenen Abpflügens erwächset, so sollen, benentstebenden Irrungen die Parthenen sich entweder gütlich seizen, oder solches dem Gerichte anzeigen, welches denn auf bender Theile, oder ben verspührender Boßheit, auf des Ungerechten Theils Kosten, durch ordentliche Messung, die Morgen-Zahl zu determiniren, und in Richtigsteit zu bringen, auch solche entweder durch einen Rain, oder mit Setzung einiger Acker-Steine, um welchen eisne Fuhre breit Land zu dessen Berasung, und damit durch den Pflug nichts loß gerissen werde, Naum zu lassen ist, zu bezeichnen hat, und soll eine jede abgepflügzte Fuhre mit 21 Gr. bestrafet werden. Da sich aber

3.

Jemand unterstehen wurde, dergleichen Raine oder Leichsteine umzupstügen, auszuroden, oder auf eine

eine andere Art zu verderben, derselbe soll mit einem Gold-Gülden und Ersestung derer Rosten in Strafe genommen werden.

4

Derjenige, wer einem andern von seinem Acker oder Wiese, oder auch von denen Alengern etwas abpstüget und entziehet, soll solches nach Richterlicher Erkenntniß hinwiederum anpstügen, und eine jede Fuhre des Abgepflügeten mit einem Gold-Gülden verbüssen.

5.

Es sollen auch keine einzelne kleine Stücke Acker obe oder unbeartet liegen bleiben, damit denen Hirten keine Gelegenheit gegeben werde, mit dem Niehe darauf oder durch zu treiben, und demdaran gelegenen bestellten Ucker Schaden zu thun, und soll derjenige, so diesem zuwider handelt, von jedem Morgen 1 Rthlr. Strafe erlegen.

6.

Die Aecker sollen ben Vermeidung eins oder auch dem Besinden nach mehrerer Thaler Strase zu rechter 3

ter Zeit gepflüget und beartet, auch nicht allzuspäte bestellet werden, damit die daran stossende weder ben Besaamung ihrer Aecker verhindert, noch durch das Umwenden mit denen Pflügen und Enden das schon gessäete oder wohl gar aufgegangene Getraidig nicht aussgerissen und verderbet werde, das Vorsäen um die Helfste bestellen und vermiethen derer Accher aber ohne versgönstigung des Amts wird ben Verlust des Saamens nicht gestattet. Und damit

7.

Alles in guter Ordnung bleibe, auch Zanck und Consusion vermieden werde; so sollen alle Jahr in der Pfingst-Woche auf der Gemeinde Kosten von dem Besamten, mit Zuziehung des Stadt-Raths, Gemeindes Worsteher, auch der Gemeinde selbst und jungen Leute, die Fluhren bezogen und wohl beobachtet werden, ob etwas an denen Gemeinde-Huten, Weiden und Tristen, auch Acctern und Wiesen verschmählert, entzogen und weggenommen, welches denn also sort abzustellen, und die Verbrecher mit der gesetzten Strafe zu belegen, davon aber jedes Jahr vor Martini an unsere Regies

rung Bericht zu erstatten, ben 6 Athle. Strafe, wo es unterbleibet.

8

Soll ein jeder ben Strafe des Prangers sich hüsten, in denen Feldern und Gärten, auch auf denen Wiessen einige Dieberen zu begehen, es geschehe, auf was Art es wolle, und nachdem das Verbrechen ist, soll jede Stunde Pranger-Strafe mit 16 Gr. verbüsset werden, welches denn auch dahin zu extendiren, daß aus denen Acker-Rainen, so lange die Felder bestellet, sein Gras geholet werde, jedesmahlben einen Reichs Thaler Strafe. So soll auch

9

Ein jeder und ins besondere die Hirten dahin gewiesen senn, niemanden durch Abfressen und Abhüten derer Felder und Wiesen Schaden zuzusügen, anderer Gestalt der Ubertreter den Schaden ersetzen, und nebst dem Pfand-Gelde 2 Athlr. Strafe erlegen soll.

10,

So soll auch niemanden erlaubet senn, es sen klein, oder groß Vieh, allein zu hüten, sondern es soll solches vor

vor den Gemeinde Hirten getrieben, und wenn es einzgehet, in denen Höfen verwahret, und die am Felde nas he gelegene Höfe zugehalten werden, damit das Wieh nicht wieder heraus laufen, und an Aeckern und Gärten Schaden thun möge, ben 2 Athlr. Strafe. Und obswohlen das Austreiben derer Gänse wieder nachgelassen, so sollen doch selbigen gewisse Aenger und Districte angewiesen werden, darüber sie nicht kommen dürsen, und zwar diß Iohannis der so genannte Schüßen Hof, nach Iohannis aber der Platz über den grossen Teiche nach dem Bathohle zu, ausserwelchen sie nicht ins Feld oder auf die Stoppel gelassen werden sollen, als worauf das Amt besonders zu sehen, und die Gänse und Feld Hüter darnach deutlich zu bescheiden hat.

II.

Weil auch durch das Tauben halten denen Feldern viel Schaden zugefüget wird, so soll allen denensienigen, so keinen Acker haben, und wenigstens nicht eine halbe Hufe Landes im Felde besitzen, das Tauben halten ben 2 Athlr. Strafe hierdurch gänzlich untersfaget und verbothen seyn. Auf eine halbe Hufe Lanzdes aber sollen doch nicht über 5 Paar Tauben gehalz

ten

ten werden. Wie denn der Beamte alles Ernsts das hin zu sehen und fleißig visieiren zu lassen, daß dieser Ordznung nachgelebet werde, anderer Gestalt, und wenn jes mand dennoch darwider handeln solte, die gesetzte Strasse von Zeit zu Zeit zu erneueren.

12.

Soll auch niemand um einen nähern Weg zu seinem Acker zu treffen, mit Wagen, Pflügen, Schlitten, Enden, oder einem anderen Geschirr, über die bestellten Felder, oder einige Stücke, auch nicht in der Erndte über die abgemenhete Schwade ziehen, sondern es soll ein jester einstig undallein die rechten und ordinairen, im Nothsfall aber die Schleiswege gebrauchen, ben 1 Athle. Strase nebst Ersesung des Schadens.

13.

So soll sich auch keiner unterstehen, über Aecker, Wiesen und Aenger neue Wege zu machen, und weder darüber zu gehen, ben 6 Gr. noch zu reiten ben 8 Gr. oder zu sahren ben 12 Gr. Geld, oder da er solches nicht im Vermögen, ben zu seizender Gefängniß Strafe nebst Er stattung des Schadens und Kosten.

14.23on

Von Zehendbahren Aeckern soll keinem erlaubet senn, einiges Getraide abzusahren, oder hinweg zu trasgen, ehe und bevor es abgezehendet worden, als worauf von dem Eigenthümer wenigstens 24 Stunden zu warten ist, und sollen die Zehend Mandel und Garben des nen andern gleich gemachet, dazu aber nicht das geringsste strasbarer Beise ausgesuchet werden. Der Zehend Fahrer darf auch nichts eher abholen, bis der Ackersmann das Getraidig abgebracht, und ist demselben nicht erlaubet, über das in Schwaden liegende Getraidig zu sahren, noch von des Eigenthümers Getraide etwas zu nehmen, und zu verfuttern, noch weniger seine Pserde an denen etwa noch stehenden Mandeln fressen zu lassen, ben 2-3 bis 5 Mthlr. Strasse.

15.

Es wird auch nicht gestattet, daß in der Erndte zur Nachtzeit, oder frühe vor Tage mit Wagen, Kar= ren oder Schlitten vom Ucker etwas herein geholet, oder in Körben hereingetragen werde, ben Vermeidung 5 Athlr. Strafe. So soll auch

16. Rein

ReinUmts-Unterthan, welcher zum Einfahren des Herrschaftl. Getraidigs zugebothen und bestellet ist, sich früh Morgens alleine daben sinden lassen, und ohne vorherige Anweisung ausladen, ben Vermeidung 1 Athlr. bis 2 Athlr. Strafe.

17.

Niemand soll sich unterstehen, von eines andern Ucker grüne Erbsen einzutragen, oder Aehren zu lesen, als welches hiermit gantlich verbothen wird, noch weniger aber die Mandel zu berauben, jedesmal ben Tag und Nacht Gefängniß-Strafe.

18.

Wie denn auch die Hirten weder die Alecker noch Wiesen mit ihrem Viehe betreiben sollen, es sey denn das Getraidig und Heu völlig davon abgefahren, und sie ohne Schaden mit dem Viehe darauf kommen können, und soll ben Vetreibung der Stoppel die Ordnung beobachtet werden, daß zuerst das Schweine-Vieh und die Lämmer, hernachdas Schaaf-Vieh, jedes einen Tag V2 lang den Vorgang haben, und dann das Kuh-Nieh folgen soll, ben 2 Athlr. Strafe, wer dawider betroffen wird.

19.

Und damit dem Viehe die zurück gebliebenen Aleheren und Körner zu gute kommen mögen; So soll keine Stoppel vor dem Tag Matthäi umgepflüget werden, es sen dann, daß einer ein Stück mit Stoppel-Rocken bestellen wolte, solchenfalls er jedoch wenigstens 8 Tazge nach abgefahrenem Getraidig, und bis es betrieben, mit dem Umpflügen anstehen soll, ben 1 Athlr. Strazfe vor jeden Morgen.

20.

Rraut zu suchen und einzutragen von fremden Acker, auch darauf zu schrüppen, ingleichen auf des nen Wiesen Kümmel zu suchen, ist nicht zugelassen, sondern, wer Krauten will, soll auf seinen eigenen Acker bleiben. Die Kothsassen und andere aber, so keinen eizgenen Acker haben, sollen, es wäre dann, daß ein oder der andere Ackermann ihnen solches auf seinem Acker erlaus

erlaubete, sich des Kraut tragens aus dem Fede gang: lich enthalten, jedesmal ben 6 Gr. Strafe.

21.

Das Hafer Streifen und Aehren Abschneiben auf fremden Aeckern wird ebenfalls nicht gestattet, sons dern jedesmal nach denen Umständen mit 8 oder 16 Gr. bestrafet, und der Verbrecher zu Ersetzung des Schasdens und Entrichtung der Gebühren angehalten.

22,

Sollen die Hirten von dem 11ten Tag des Monats Man an sich enthalten, die Grummet-Wiesen, und von dem 16ten Man an die Heu-Wiesenzu betreisben, ben 2 Athlr. Strafe.

23.

Weil auch durch die überhäuften Sperlinge auf benen Feldern viel Schaden verurfachet wird, so soll ein jeder bemühet seyn, diese schädliche Wögel zu tilgen.

23 3

24. Und

Und da auch die Maulwürse auf denen Wiesen sich sehr vermehret, so soll ein jeder Eigenthümer sich mit Ernst bemühen, solche auszurotten, daserne aber solche von denen dazu vereidigten Maulwurss-Fängern auf eines Besißers Grund-Stücke dergleichen gefangen würden, so soll derselbe ihm 6 Pf. vor jedes Stück zu erlegen gehalten senn. Was aber jeder Besißer selbsten oder durch die Seinigen ausrottet, davon giebet er nichts, was aber auf Unsern Leckern, Wiesen und Eristen gefangen wird, lassen Wir bezahlen.

25.

Es sollen auch alle Wege und Stege in Feldern in gutem Stande erhalten, zu dem Ende alle halbe, Jahr gebessert und ausgefüllet werden. Und daserne jemand dieses befördern zu helsen, sich weigern, und in seinem Dienste säumig senn sollte, soll er jedesmal 12 Gr. Strafe erlegen, welche der Nothwendigkeit nach ben solchem Wege-Bessern mit verwendet werden sollen.

26.

Und damit diesem allen so viel besser und accurater nach=

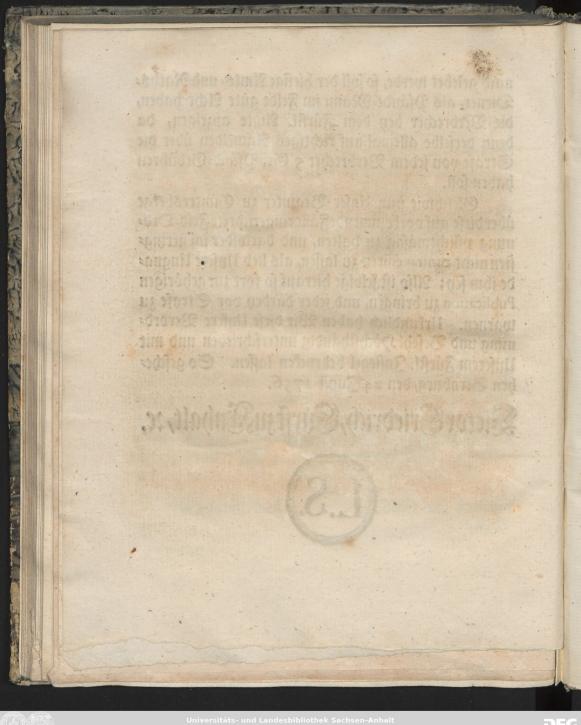
nach gelebet werde, so soll der hiesige Amts- und Naths-Diener, als Pfände-Mann im Felde gute Acht haben, die Verbrecher ben dem Fürsil. Umte anzeigen, da denn derselbe allemal auf richtiges Anmelden über die Strafe von jedem Verbrecher 5 Gr. Pfänd-Gebühren

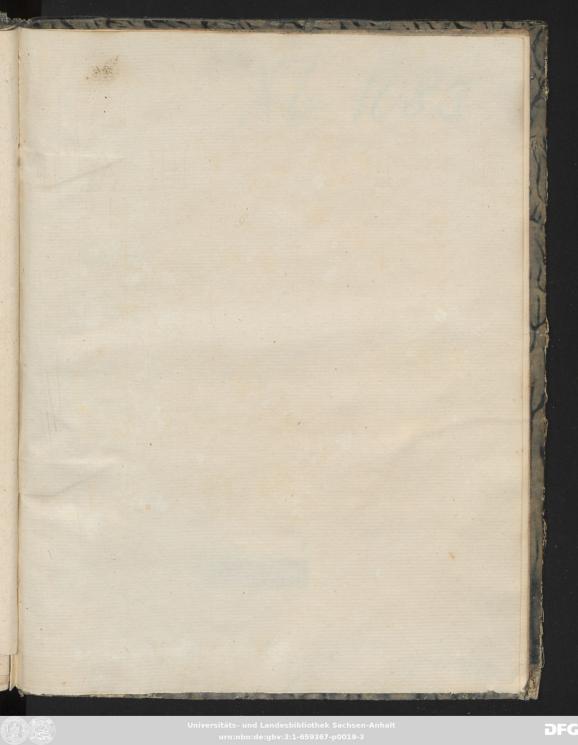
haben soll.

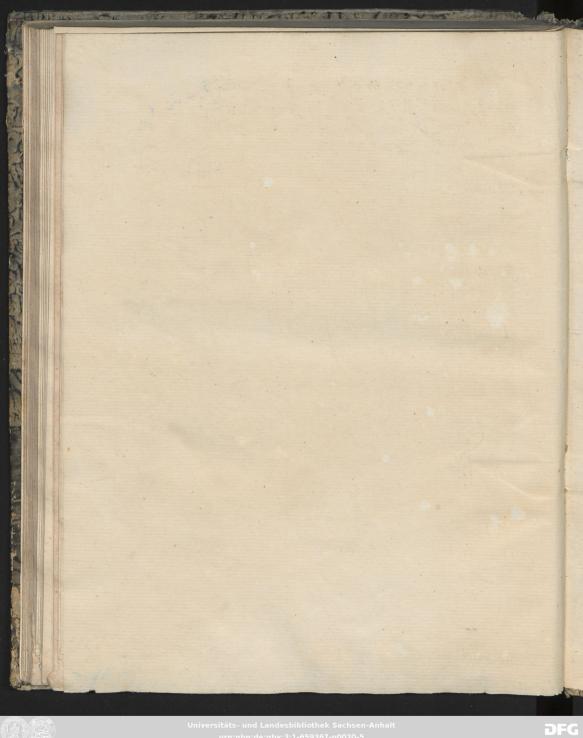
Gleichwie nun Unser Beamter zu Güntersberge über diese auf vorkommende Fälle eingerichtete Feld-Ordnung pflichtmäßig zu halten, und darwider im geringssten nicht contraveniren zu lassen, als lieb Unsere Ungnade ihm sen; Also ist selbige hierauf so fort zur gehörigen Publication zu bringen, und jeder darben vor Strase zu warnen. Urfundlich haben Wir diese Unsere Verordnung und Vesehl Höchsthändig unterschrieben und mit Unserem Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. So gescheshen Vernburg, den 24 Junii 1756.

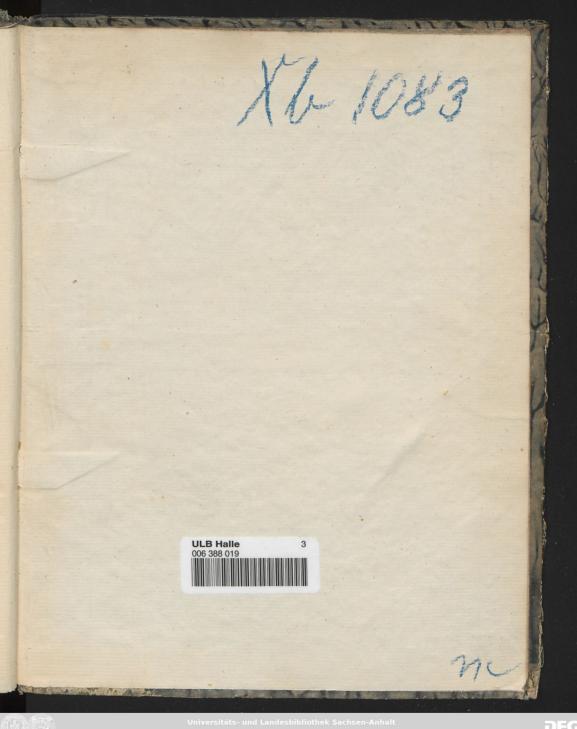
Sictor Friedrich, Bürstzu Winhalt, 2c.















Feld-Frdnung.

Wornach sich

die dasigen Unterthanen

unterthänigst zu achten haben.

BENNBUNG,

druckts Johann Ludewig Starcke, Hochfürstl. Hoffund Regierungs-Buchdrucker.



115

116

118